

WOLFGANG ERSCH

— STEUERBERATER —

StB W. Ersch Prinz-Albert-Str. 3 53113 Bonn

An unsere Mandanten

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Ersch
Steuerberater

Prinz-Albert-Str. 3
53113 Bonn

Telefon (02 28) 24 98 23 0
Telefax (02 28) 24 98 23 23

www.ersch.de
kanzlei@ersch.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

E/c

17. Dezember 2022

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vergangene Jahr 2022 hat uns aufgrund reger Tätigkeit des Gesetzgebers allerhand abverlangt. Die Neubewertung von Immobilien für die Grundsteuer, die Erhöhung des Mindestlohns, mehrere Hilfs- und Entlastungsprogramme - oft hektisch und ungenau formuliert wie die Energiepreispauschale, die Umsetzung von EU-Vorgaben wie z.B. das Transparenzregister, weitere Coronamaßnahmen sowie die üblichen jährlichen Änderungen führten dazu, dass wir erstmalig nicht alle Ihre bis Ende November eingereichten Steuererklärungen fertigstellen konnten. Auch einige Grundsteuererklärungen warten noch auf die Bearbeitung (Frist derzeit Ende Januar, wahrscheinlich länger). Hierfür möchten wir um Entschuldigung bitten.

Es wird im neuen Jahr wohl erst einmal so weitergehen, hier werden wir auch zahlreiche organisatorische Aufgaben bewältigen müssen, die uns unsere Kammer und die Verbände auferlegen. Trotzdem sind wir zuversichtlich nach drei turbulenten Coronajahren wieder in einigermaßen normales Fahrwasser zu gelangen. Dabei könnten Sie uns ein wenig unterstützen:

- 1) Sofern wir mit Ihnen noch nicht per E-Mail kommunizieren, teilen Sie uns bitte Ihre Mailadresse mit. Kurze Informationen bzw. einzelne Belege können dann schneller ausgetauscht werden.
- 2) Wenn Sie uns genau das ein- oder nachreichen wonach wir jeweils fragen, würde uns das sehr helfen und Sie erhalten Ihre Arbeitsergebnisse zutreffender und schneller von uns. Dafür vielen Dank.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie wieder über die mit dem Jahreswechsel verbundenen Änderungen im Steuerrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten. Im Interesse einer zügigen Lektüre sind die Themen nach Bereichen geordnet und nur kurz vorgestellt. Außerdem haben wir uns auf konkrete Änderungen beschränkt. Für eine vertiefende Erörterung können Sie mich jederzeit gern ansprechen. Leider sind zu vielen Änderungen noch nicht alle Details bekannt, was uns eine Beratung zusätzlich erschwert.

Bitte halten Sie bei jeder größeren Maßnahme im geschäftlichen oder privaten Bereich Rücksprache mit meinem Büro, da Korrekturen rückwirkend, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere bei Grundstücks- und anderen notargebundenen Sachverhalten.

Über Weihnachten ist das Büro ab dem 22. Dezember geschlossen. Sie erreichen uns dann wieder ab dem 4. Januar. In dringenden Fällen können Sie uns aber gern eine E-Mail an „kanzlei@ersch.de“ schreiben.

Wichtige Hinweise:

- ❖ **PARKEN:** Nach Wegfall der Tiefgarage des Hotel Bristol empfehle ich die Hofgartengarage oder das neue Parkhaus Rabinstraße. Bis ca. 15 Uhr lässt sich oft auch am Straßenrand ein Parkplatz finden.
- ❖ Alle Selbständigen bitte ich, sich weiterhin intensiv mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen.
- ❖ Alle Mandanten bitte ich, sich mit Ihrem Vermögen, Ihrer Versorgung und Ihrer Nachlassregelung zu beschäftigen. Hier lauern viele Gefahren, z.B. Berliner Testament, Absicherung bei Pflegebedürftigkeit, Unternehmertestament und Nachfolge oder Entscheidung über Gesundheitsfragen durch Verwandte.

Und: Der Nationale Normenkontrollrat hat ermittelt, dass neue Gesetze in der Zeit von Juli 2021 bis Juni 2022 durch Zeit und Kosten eine Belastung von 17,4 Milliarden Euro verursacht haben. Das sind rechnerisch 210 € pro Bürger oder sogar 5.300 € je Unternehmen (bei etwa 3,3 Mio. Unternehmen und Freiberuflern in 2021).

Abschließend: 2017 hatte die Bundesregierung beschlossen, bis Ende 2022 die Verwaltungen vollständig zu digitalisieren. Von insgesamt 575 ausgewählten Verwaltungsdienstleistungen werden bis Jahresende online 35 verfügbar sein, also sagenhafte 6%! In der Faxrepublik Deutschland wird die Ambitionslosigkeit gepflegt.

Über Ihre Empfehlung bei Freunden und Geschäftspartnern würde ich mich wie immer sehr freuen. Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr wieder viel Glück und Erfolg, aber vor allem Gesundheit, Frieden und eine intakte Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ersch
Steuerberater



Übergreifendes

Abseits steuerlicher Bezüge möchte ich Sie einladen, sich gedanklich mit den Themen finanzielle Absicherung, Vermögensaufbau und Altersvorsorge, den Themen Testament, Erbschaft und vorweggenommene Erbfolge sowie den Themen Krankheitsvorsorge, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung zu beschäftigen. Im „Fall der Fälle“ kann das äußerst hilfreich sein.

Aufgrund zahlreicher Verfahrensänderungen (Vollmachtsdatenbank, Datenschutzgrundverordnung) werde ich Sie im kommenden Jahr voraussichtlich noch einmal separat anschreiben. Wir versuchen weiterhin, das Procedere für Sie so wenig aufwändig wie möglich zu gestalten, allerdings sind noch nicht alle Rahmenbedingungen bekannt. Wenn wir von Ihnen eine Mailadresse haben, ist das hilfreich.

Achtung: Das Geldwäschegesetz zwingt uns, bestimmte Verdachtsfälle der Staatsanwaltschaft zu melden, und das, ohne Sie darüber in Kenntnis setzen zu dürfen. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, uns gar nicht erst in einen solchen inneren Konflikt geraten zu lassen!

Mit der Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurden unsere Möglichkeiten einer auch rechtlichen Beratung weiter stark eingeschränkt. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir nun leider vermehrt auf die Beratung durch einen Rechtsanwalt verweisen müssen.

Steuererklärungen und Jahresabschlüsse sind von uns verpflichtend elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der leider damit verbundene anfangs höhere Aufwand gleicht sich allerdings zumeist durch eine in der Regel problemlosere Veranlagung aus.

Die Verzinsung von Steuern mit 6% pro Jahr war seit dem 1.1.2019 wegen Verfassungswidrigkeit ausgesetzt und sollte neu geregelt werden. Nun beträgt der Zinssatz nur 1,8% pro Jahr bei zweijährlicher Überprüfung. Bei Stundung und Hinterziehung bleibt es bei 6%. Im Voraus geleistete Steuerzahlungen werden nun von Gesetz wegen angerechnet und verhindern eine Zinsfestsetzung und -erhebung.

Jährlich wiederkehrende Hinweise

Am 31.12.2022 verjähren wieder zahlreiche Forderungen, die zur Ablaufhemmung noch entsprechend geltend zu machen sind. Die gängige Verjährungsfrist liegt bei 3 Jahren. Forderungen aus dem Jahr 2019 sind deshalb besonders verjährungsgefährdet. Bitte beachten Sie, dass Sie im Regelfall mindestens einen Mahnbescheid beim Amtsgericht erwirken müssen um die Verjährung zu hemmen.

Bitte denken Sie als bilanzierender Gewerbetreibender an die Aufstellung der Waren- und Bestandsinventur zum 31.12.2022. Der Waren- und Materialbestand ist dabei zunächst mit Netto-Einkaufspreisen zu bewerten. Besonderheiten hierbei bitte näher kennzeichnen.

Der Freibetrag für den Lohnsteuerabzug und die Wahl der Lohnsteuerklassen bei verheirateten Ehepartnern können auch für den Bezug von Sozialleistungen von Bedeutung sein, da mit Steuerklasse III ein höheres Nettogehalt erzielt wird, wodurch u.U. mehr Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen wird. Die Klassen können seit 2020 mehrmals im Jahr gewechselt werden.

Bei Bezug von Elterngeld oder dem Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit ist zu beachten, dass diese Bezüge zwar selbst steuerfrei sind, jedoch die Steuern auf die übrigen Einkünfte erhöhen. Mangels Lohnsteuerabzug droht dann bei Veranlagung eine Steuernachzahlung.

Bitte lassen Sie sich von Ihrer Bank eine Jahresertragnisaufstellung und eine Jahressteuerbescheinigung für Ihre Kapitaleinkünfte erstellen, bei Geldanlagen bei mehreren Banken ggfs. auch von jeder Bank eine Verlustbescheinigung. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Ihren Banken erteilten Freistellungsaufträge, die insgesamt die Grenzen von 801 € bei Ledigen bzw. 1.602 € bei Verheirateten nicht überschreiten dürfen. Bei Überschreitung droht ansonsten eine aufwendige Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Steuerstrafrecht / Datenschutz

Wir bitten Sie dringend, Vertrauliches nur noch per Brief oder Fax zu übermitteln, jedoch keinesfalls auf elektronischem Wege per E-Mail! Auch den Diensten im Internet (Google, Facebook, uvm.) ist bezüglich der Privatsphäre grundsätzlich kritisch zu begegnen.

Seit 2015 gilt ein verschärftes Steuerstrafrecht (u.a. wurde die Verjährung von fünf auf zehn Jahre ausgeweitet) und die Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige werden erschwert. So werden die Strafzuschläge erhöht (10%, 15% oder 20% der Steuer) und die Strafbefreiung auch von der rechtzeitigen Zahlung der zusätzlichen 6%-igen Hinterziehungszinsen abhängig gemacht. Trotzdem bleibt eine „strafbefreiende Selbstanzeige“ eine gute Möglichkeit für den Rückweg in die Legalität.

Durch die EU-Zinsrichtlinie ist verstärkt mit Meldungen ausländischer Banken über Kapitalerträge an den deutschen Fiskus zu rechnen. Hieran ändert auch das gescheiterte Verfahren mit der Schweiz nichts. Der Ankauf von Datensammlungen tut ihr Übriges dazu, genauso wie das öffentlichkeitswirksame Abstrafen von Prominenten (Zumwinkel, Schwarzer, Hoeneß). Erstmals seit 2016 melden ausländische Banken umfassende Informationen über ausländische Konten an das Bundessteuerzentralamt. Damit ist das Bankengeheimnis faktisch abgeschafft, es droht das Steuerstrafrecht!

Es ist weiterhin festzustellen, dass die Zahl der Steuerstrafverfahren und Betriebsprüfungen stark zunimmt. Bitte seien Sie sorgfältig in Ihren Angaben, beachten Sie die genau die steuerlichen und zivilrechtlichen Formvorschriften und eröffnen Sie nicht unnötig Spielräume für Prüfer und Steuerfahnder (unversteuerte Einnahmen, Kassenführung, Inventur, korrekte Rechnungen, Verträge, Fahrtenbuch, usw). Bitte binden Sie uns bereits im Vorfeld von Entscheidungen ein und nicht erst hinterher.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass schon eine unterlassene Beratung durch einen Fachmann zur Strafbarkeit führen kann. Kaufleute (und Freiberufler) sind verpflichtet, für Rechtsgeschäfte fachlichen Rat einzuholen. Unkenntnis des Steuerrechts schützt nicht!

Über die an jeden Bundesbürger vergebene 11-stellige Identifikationsnummer wird bereits eine Vielzahl von Daten zwischen Behörden und Zahlstellen ausgetauscht. Es ist deshalb zur Vorsicht zu mahnen, wenn es die mögliche Kenntnis einer Behörde über einen Sachverhalt bei einer anderen Behörde einzuschätzen gilt (z.B. bei Sozialleistungen). Gehälter, Rentenzahlungen, Kapitaleinkünfte und Krankenkassenbeiträge werden bereits im Datenaustausch an die Finanzbehörden übermittelt.

Alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 250.000 € (Verheiratete 500.000 €) müssen ihre steuerlich relevanten Unterlagen sechs Jahre aufbewahren um hier Betriebsprüfungen zu erleichtern (vgl. Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz).

Allgemeines

Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2021 wird bis 31.8.2023 verlängert. Für frühe Ergebnisse bitte trotzdem Unterlagen einreichen.

Achtung: Ab 2023 gelten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer höhere Bewertungsmaßstäbe aufgrund der geänderten ImmoWertVo, wodurch es zu einer höheren Steuerbelastung kommen dürfte, zumal die bestehenden Freibeträge nicht angepasst werden.

Die auf verschiedenen Wegen seit September 2022 ausgezahlte Energiepreispauschale von einmalig 300 € wird mit der Steuererklärung für 2022 überprüft und ggfs. zurückgefordert bzw. nachträglich gewährt. Sicherlich die bürokratischste Maßnahme dieses Jahres.

Ehegatten können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in dem Fall demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

Ein Kind unter 25 Jahren wird nach einer Erstausbildung nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. 20 Wochenstunden oder Geringfügigkeit sind unschädlich. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze aufgehoben.

Der Grundfreibetrag beträgt 2022 10.347 € und für 2023 10.908 € (Eheleute doppelt), der Kinderfreibetrag 8.952 €, das Kindergeld einheitl. 250 € pro Kind. Der Spitzensteuersatz von 42% greift in 2022 ab 58.597 € und in 2023 ab 62.810 € (Eheleute doppelt). Der „Reichenzuschlag“ von 3% greift unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 € (Eheleute doppelt).

Beiträge zu einer begünstigten Altersvorsorge können in 2023 mit bis zu 26.528 € (Eheleute 52.516 €) geltend gemacht werden. Hierunter fallen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einem Versorgungswerk oder für eine sog. Rürup-Rente (nicht Riester).

Der Ausbildungsfreibetrag steigt 2023 auf 1.200 € (für Eltern doppelt), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.260 €.

Photovoltaikanlagen bis 10 kW und Blockheizkraftwerke bis 2,5 kW (elektrisch) sind seit 2021 nicht mehr einkommensteuerlich relevant, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen wird. Die Umsatzsteuer ist davon unabhängig zu beurteilen, lohnt aber idR. nicht.

Rückwirkend ab 2022 sind Einnahmen aus Photovoltaikanlagen ertragsteuerfrei bis 30 kW (peak) wenn sie auf Einfamilienhäusern oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden installiert sind. Bei anderen Gebäuden gilt die Befreiung bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit und bis zu 100 kW Gesamtleistung. Für Personengesellschaften ist die Abfärbewirkung als Gewerbe ausgeschlossen.

Für Sportvereine wurde die Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb von 35.000 auf 45.000 € angehoben. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale beträgt nun 3.000 €, die steuerfreie Ehrenamtspauschale 720 €.

Die Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde seit 2018 auf 800 € netto angehoben. Diese Kosten sind sofort absetzbar.

Häufige Verkäufe auf Onlineportalen werden von der Finanzverwaltung zunehmend als steuerpflichtige Gewerbe eingestuft.

Ab 2019 werden div. Förderungen der eMobilität eingeführt, für Autokäufer, für Arbeitnehmer und für Unternehmer (0,25% statt 1%).

Die Behindertenpauschbeträge werden ab 2021 verdoppelt, sie gehen dann je nach Grad der Behinderung also von 384 € bis 7.400 €.

Vermieter

Für ab 2019 mind. 10 Jahre vermieteten neuen Wohnraum gibt es für die ersten 4 Jahre eine Sonderabschreibung von 5% pro Jahr.

Die normale lineare AfA wird ab 2023 von bislang zwei auf drei Prozent erhöht, die Gesamtdauer damit von 50 auf 33 Jahre verkürzt.

Seit 2012 reicht eine Miete von nur noch 66% der ortsüblichen für die vollentgeltliche Anerkennung eines Mietverhältnisses. Die Finanzverwaltung fordert außerdem die getrennte Angabe der Gesamtmiete in Nettokaltmiete und Nebenkosten bzw. Umlagen.

Beim Erwerb einer Immobilie sollten im Kaufvertrag getrennte Preise für Grundstück und Gebäude genannt werden. Das erspart später die häufig streitbehaftete Aufteilung anhand typisierender Wertvorgaben, weil nur das Gebäude abschreibungsfähig ist.

Arbeitnehmer

Von 2022 bis 2026 beträgt die Entfernungspauschale für Fahrten zw. Wohnung und Arbeit ab dem 21. Kilometer 0,38 € (bisher 0,35 €).

Seit 2020 gilt ein neues Reisekostenrecht. Verpflegungspauschalen: Mehr als 8 Stunden abwesend = 14 €, ganztägig 28 €. Es ist nur noch die „erste Tätigkeitsstätte“ maßgeblich, bei Abwesenheit = Dienstreise. Fahrten zur Arbeit nur noch entweder zur ersten Tätigkeitsstätte oder zu einem Sammelpunkt (z.B. Busdepot) oder zum Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsbereichs (Wald). Alle anderen Fahrten sind steuerlich besser gestellte Dienstreisen. Übernachtungskosten sind in tatsächlicher Höhe ohne Prüfung absetzbar.

Für Arbeit im Homeoffice werden ab 2023 bis zu 210 Tage á 6 € = 1.260 € anerkannt, ohne dass ein separates Arbeitszimmer besteht. Für ein häusliches Arbeitszimmer wird ab 2023 ein Pauschbetrag von 1.250 € gewährt, keine Berechnung der Kosten mehr erforderlich.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird 2022 von 1.000 € auf 1.200 € angehoben. Nur höhere Aufwendungen müssen angegeben werden.

Kapitalanleger

Für erteilte Freistellungsaufträge ist die Erfassung der Steueridentifikationsnummer verpflichtend. Es besteht weiterhin die Gefahr der Aufdeckung von Auslandssachverhalten, die bislang nicht versteuert wurden. Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige ist gegeben. Viele Länder (Luxemburg, Österreich, Schweiz, Monaco etc.) meldeten keine Daten sondern behielten stattdessen Quellensteuer ein. Diese wird vom Institut bescheinigt und mit der Einkommensteuer verrechnet, wenn die Zinsen ordnungsgemäß versteuert werden. Mit einer Einwilligung in die Datenübermittlung an den deutschen Fiskus entfällt der Quellensteuerabzug vor Ort.

Der Sparerfreibetrag beträgt ab 2023 1.000 € (Eheleute 2.000 €), bislang 801 € (Eheleute 1.602 €). Bitte prüfen Sie eine geeignete Verteilung auf Ihre Banken. Bei insgesamt zu hoch erteilten Freibeträgen droht Ihnen eine umfassende Prüfung durch das Finanzamt.

Seit 2018 werden Investments anders besteuert. Neu hinzu kommt eine starke Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten mit anderen Einkünften und/oder Investments. Ihre Bank informiert hierzu, sie hat auch die Umstellung technisch zu bewältigen.

Rentner

Der steuerpflichtige Anteil einer Rentenzahlung (sog. Ertragsanteil) die in 2023 erstmalig gewährt wird, beträgt 83%. Nur 17% der Rente wird somit steuerfrei vereinnahmt. Für die jeweilige Rente bleibt dieser freie Ertragsanteil dann aber auch lebenslang konstant.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Voll-, Erwerbsunfähigkeits- und voller Erwerbsminderungsrente für Bezieher unter 65 Jahren einheitlich (Ost und West) 450 EUR. Altersrentner über 65 Jahre dürfen aber unbegrenzt hinzuverdienen.

Umsatzsteuer

Seit 2021 ist Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland) nach Brexit nicht mehr der EU angehörig sondern ein Drittland.

Der ermäßigte Steuersatz (7%) für Speisen in Restaurants ist bis 31.12.2023 verlängert worden. Getränke fallen nicht hierunter (19%).

Soll ein gemischt genutzter Gegenstand der umsatzsteuerlichen betrieblichen Sphäre zugeordnet werden, kann das durch den unterjährigen Vorsteuerabzug zum Ausdruck gebracht werden oder ersatzweise durch eine Benachrichtigung des Finanzamts bis zum 31.5. des Folgejahres (Ausschlussfrist!). Folglich können auch wir nach diesem Stichtag nichts mehr für Sie erreichen...!

Ab 2020 beträgt die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer 22.000 €. Schon seit 2017 gelten Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € brutto.

Seit dem 1.7.2011 erfordern elektronische Rechnungen nicht mehr zwingend eine Signatur. Durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit sicher zu stellen. Dies geschieht z.B. durch Abgleich mit der Bestellung oder dem Lieferschein. Zu beachten ist zudem, dass elektronische Rechnungen mindestens 10 Jahre auf einem Datenträger aufzubewahren sind, der keine Änderung mehr zulässt und jederzeit lesbar sein muss (z.B. eine gebrannte CD).

Seit Juli 2021 wurde für europaweiten Handel und elektronische Leistungen (u.a. Kommunikation, Downloads, Apps) EU-weit das fakultative OSS-Verfahren (One-Stop-Shop) eingeführt, das für den leistenden Unternehmer eine Registrierung in jedem einzelnen EU-Staat ersetzen kann. Bedingung ist die Anmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern und die Information über die USt-Sätze der Staaten.

Seit 2010 ist bei sonstigen Leistungen (nicht Lieferungen) an Leistungsempfänger in anderen EU-Ländern das sog. Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wodurch sich die Steuerschuldnerschaft auf diesen Leistungsempfänger verlagert. Die Rechnung ist ohne Steuer auszustellen und auf Reverse-Charge hinzuweisen. Der Empfänger der Leistung hat die Umsatzsteuer dann nach den Vorschriften seines Landes selbst zu berechnen und an sein Finanzamt abzuführen. Im Normalfall kann er die Steuer gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen, er somit nicht belastet wird (Nullregelung). Zur besseren staatenübergreifenden Kontrolle werden seit 2010 auch diese sonstigen Leistungen in die „zusammenfassenden Meldungen“ der EU einbezogen.

Rechnet der Leistungsempfänger ab, ist zwingend die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung zu vermerken. Bei Unternehmern aus einem anderen EU-Staat sind Rechnungen nach den formalen Vorschriften dieses Staates auszustellen. In jedem Fall ist die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (bzw. „Reverse Charge“) auf einer Rechnung anzugeben und diese bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung unter Angabe beider USt-ID-Nummern auszustellen. Bei der Berichtigung von Rechnungen sollte dagegen das Wort „Gutschrift“ vermieden und z.B. „Rechnungsberichtigung“ aufgeführt werden.

Seit dem 1.10.2013 ist bei Lieferungen in ein anderes EU-Land vom Erwerber eine sog. Gelangensbestätigung einzuholen. Seit dem 1.4.2012 ist bei Ausfuhrlieferungen in ein Drittland darauf zu achten, eine ordnungsgemäße Ausfuhrbescheinigung zu erhalten (Vollständigkeit, Unterschriften). Schließen mehrere Firmen über einen Liefergegenstand ein Geschäft ab bei dem die Ware direkt vom ersten an den letzten Unternehmer geliefert wird (sog. Reihengeschäft), gelten ebenfalls besondere umsatzsteuerliche Regeln und Nachweispflichten, die sich in 2013 aufgrund mehrerer EuGH- und BFH-Urteile grundlegend geändert haben. Zu allen Themen können Sie von mir im Bedarfsfall gern detaillierte Auskünfte in Rahmen eines Gesprächs erhalten.

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben ist darauf zu achten, dass der Erwerber nicht eine ID-Nummer aus einem anderen Land als dem in dem die Lieferung endet verwendet (also nicht die deutsche ID wenn die Lieferung in Polen endet)!

Bei steuerfreien Lieferungen ist der Grund der Steuerfreiheit in der Rechnung detailliert anzugeben, z.B. „steuerfreie Ausfuhrlieferung“.

Unternehmer/Unternehmen

Bis zum 31.3. bzw. 30.6.2023 müssen wir für die von uns für Sie beantragten Coronahilfen die jeweilige Schlussabrechnung erstellen. Sofern noch nicht erfolgt, geben Sie bitte umgehend Ihre vollständigen Buchführungsunterlagen der Jahre 2020, 2021 und 2022 herein.

Die Finanzverwaltung hat 2019 die „Grundsätze ordnungsmäßiger und digitaler Buchführung –GOBD“ überarbeitet. Die Anforderungen an Rechnungswesen und Kassenführung und Aufbewahrung von Unterlagen sind weiter ausgeweitet worden. Folglich ist weiterhin bei künftigen Betriebsprüfungen mit harten Auseinandersetzungen um Zuschätzungen und Mehrsteuern zu rechnen (Rücklagen bilden)!!!

Elektronische Kassensysteme benötigen seit März 2021 eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE). Nicht nachrüstbare Kassen müssen **zum 1.1.2023** ersetzt werden. Sobald die „digitale Schnittstelle“ zur Finanzverwaltung funktioniert, sind TSE dort auch anzumelden.

Ab 2020 muss Kunden ein Kassenbon gegeben werden. Bei hohem Kundenaufkommen ist aber eine Befreiung beim Finanzamt möglich. Das Finanzamt prüft verstärkt berufliche Verluste auf sog. Liebhaberei. Bitte Gewinnbemühungen bereits laufend gut dokumentieren.

Ab 2023 können im Rahmen einer Betriebsprüfung vom Finanzamt vorab Unterlagen angefordert und dann Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. Unsere Einflussmöglichkeiten verringern sich damit weiter, weshalb es das Ziel sein muss, Prüfungen zu vermeiden. Mit Transparenz bei der Deklaration, Einhaltung von Fristen und rascher Vorlage erbetener Angaben u. Unterlagen gelingt uns das gut!

Die erbschaftsteuerliche Entlastung von Unternehmen ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und vielfältiger Rechtsentwicklungen weiterhin höchst komplex. Im konkreten Fall sprechen Sie mich bitte an, da eine individuelle Beratung unbedingt zu empfehlen ist.

Wer freischaffende Künstler beauftragt (auch für Internetseiten, Texte, Fotos uvm.) muss 5,0% der Auftragssumme in einem speziellen Meldeverfahren an die Künstlersozialkasse abführen. Es gilt eine Bagatellgrenze bei weniger als 450 € Aufträgen pro Jahr. Ist der Auftragnehmer keine natürliche Person, besteht keine Abgabepflicht. Stärkere Kontrollen werden durch die Rentenversicherung erfolgen.

Die 1%-Regelung für Firmenwagen wurde in 2015 auf Fahrräder ausgeweitet. Die Überlassung eines Fahrrades (auch E-Bikes) im Wert von 3.000 € führt für Arbeitnehmer somit nur zu einem Mehrgehalt von mtl. 30 €, also ca. 12,- € monatlicher finanzieller Belastung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist für alle Personenwagen eines Betriebes die Privatnutzung mit einem 1%-Wert anzusetzen (e-Autos 0,25%) wenn keine Fahrtenbücher geführt werden. Bislang wurde nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis versteuert.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die Eintragungen (mindestens: Datum, Kilometerstand am Anfang und Ende, Startort, Reiseroute bei Umwegen, Reiseziel nebst Reisezweck) müssen mit anderen Belegen in Einklang stehen (Reparaturen, TÜV, Tanken, Reisebelege).

Mögliche Gewinnminderung oder die -verschiebung ins Folgejahr (bitte vorab Rücksprache halten):

- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € netto (oder bis 1.000 € über fünf Jahre).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Lohnnebenkosten, Reparaturen, Spenden bereits im Dezember zahlen.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen (Abnahme) ins nächste Jahr.
- Lieferungen sind im Zeitpunkt der „wirtschaftlichen Erfüllung“, also bei Übergabe an den Kunden ausgeführt.
- Vereinbarung des Übergangs von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr erst im kommenden Jahr.
- Vereinbarung der Fertigstellung oder Abnahme durch den Vertragspartner erst im kommenden Jahr.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (z.B. bei wiederkehrenden Zahlungen; seit neuestem auch die USt-Vorauszahlung).

Die Anforderungen an einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 200.000 € wurden deutlich gesenkt. So muss keine konkrete Investition mehr geplant sein und die Funktion nicht mehr detailliert benannt werden, was eine Steuerstundung für gute Jahre vereinfacht. Aufgrund der einhergehenden Liquiditätsrisiken und einer hohen Verzinsung ist eine Einzelberatung zu empfehlen.

Für in 2019 gebildete Investitionsabzugsbeträge wurde die Auflösung nun bis zum 31.12.2023 aufgeschoben, bestehen also vier Jahre.

Die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter ist auch in 2022 möglich, führt aber verpflichtend zu einer sep. Steuerbilanz.

Ein in 2022 erlittener Verlust kann zwei Jahre, also bis ins Jahr 2020, zurückgetragen und so bereits gezahlte Steuern erstattet werden.

Wenn Sie bilanzierungspflichtig sind, sollten am Jahresende aus Gründen der Bilanzoptik die betrieblichen Konten positiv sein.

Aufbewahrungsfristen: Generell sollten Sie Geschäftspapiere bis Ende des zehnten Jahres nach der letzten Bearbeitung aufbewahren. Für die Buchführungs- und Steuerunterlagen beginnt die Zeitrechnung mit Abschlusserstellung (nach unserer Erstellung in 2022 also Aufbewahrung bis Ende 2032). Seit 2002 müssen elektronisch erzeugte Belege auch elektronisch aufbewahrt werden und ggfs. lesbar sein. Belege im Zusammenhang mit notariellen Beurkundungen sollten grundsätzlich dauerhaft aufbewahrt werden. Prüfen Sie bei Thermopapier (Fax, Registrierkassen) von Zeit zu Zeit die Lesbarkeit und fertigen Sie ggfs. rechtzeitig Kopien an.

AG, GmbH und GmbH & Co. KG

Kapitalgesellschaften müssen bis zum 31.12. des Folgejahres ihren Jahresabschluss im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen oder hinterlegen (Wahlrecht!). Unser Büro ist als Meldestelle registriert und kommt dieser Pflicht für Sie gern nach. Wichtig ist es m.E., die zur Verfügung stehenden Informationen anderer Firmen (Geschäftspartner, Wettbewerber) auch für eigene Zwecke zu nutzen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatz bis 700.000 €, durchschnittlich bis 10 Arbeitnehmer) wurden ab 2013 Erleichterungen bei der Bilanzierung und Veröffentlichung eingeführt (MicroBiG).

Seit dem 1.7.2022 müssen Kapitalgesellschaften und ab 2023 Vereine alle -auch nur indirekt- wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister hinterlegen. Bei Veränderungen im Gesellschafterbestand ist auch an die Berichtigung des Transparenzregisters zu denken.

Seit 2015 müssen GmbHs bei Ausschüttungen neben Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer verpflichtend einbehalten. Für den Abruf der individuellen Merkmale ist eine Registrierung im elektronischen Elsterportal erforderlich.

Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder UG sind nur sozialversicherungsfrei, wenn sie nicht weisungsgebunden sind und zumindest über eine ausreichende Sperrminorität verfügen. Im Zweifel nutzen Sie die Statusklärung der Dt. Rentenversicherung.

Lohn und Gehalt

Bitte teilen Sie uns neue Arbeitnehmer immer umgehend mit damit wir alle erforderlichen Angaben und Daten frühzeitig prüfen können. Die Angaben zum laufenden Lohn benötigen wir für fristgerechte Meldungen bis zum 21. des Monats (ausgenommen Stundenlöhner).

Arbeitgeber können Angestellten seit dem 1.10.2022 bis Ende 2024 insgesamt Geld- oder Sachleistungen von bis zu 3.000 € Inflationsbonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn zahlen, z.B. als freiwilliges Weihnachtsgeld. Hierauf werden weder Steuern noch Sozialabgaben fällig. Die Zahlung kann einmalig oder in Teilbeträgen erfolgen, auch an Aushilfen und kurzfristig Beschäftigte.

Seit 2019 kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unabhängig von der 44€-Grenze ein Jobticket insgesamt steuerfrei zuwenden. Auch kann ein betriebliches Fahrrad steuerfrei zur Nutzung überlassen werden.

Der bundesweit einheitliche Mindestlohn beträgt seit dem 1.10.2022 **12,00 €** je Stunde, die Minijobgrenze 520 €. In vielen Fällen bestehen durch Tarifverträge höhere verpflichtende Mindestlöhne. Bitte beachten Sie auch die Pflicht des Arbeitgebers zur genauen Stundenerfassung, v.a. in Risikobranchen wie der Gastronomie. Geprüft wird von Zoll und Sozialversicherung. Seit 2019 wird bei Aushilfen ohne vertragl. Wochenstunden für die SV-Beiträge 20 Std angenommen, es sei denn, die Aushilfe darf Arbeitsangebote auch ablehnen!

Mit der sog. Lohnsteuer-Nachschau wurde ein weiteres Instrument zur Kontrolle und Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt.

Beitragsverfahrensordnung: Zum 1.1.2023 wurde gesetzlich geregelt, dass Arbeitgeber im Falle einer Sozialversicherungsprüfung alle rückwirkend seit dem 1.1.2022 neu eingetretenen Tatbestände und Ereignisse als elektronische Entgeltunterlagen in jeweils separaten Dateien, z.B. als PDF, zur Verfügung zu stellen haben. Reichen Sie uns diese bitte ab sofort ebenfalls digital ein: Je Tatbestand eine Datei und diese möglichst so benannt: Mandantename_Personalnummer_Name_Vorname_Bezeichnung_Jahr_Monat (soweit bekannt).

Zeiterfassung: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Unternehmen die genauen Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer systematisch und umfassend zu erfassen haben (Arbeitszeit, Pausen, Urlaub, Krankheit, Fortbildung). Die Bundesregierung arbeitet noch an der genauen Umsetzung. Bereits jetzt bestehen zahlreiche Aufzeichnungspflichten, z.B. für den Mindestlohn.

Die Lohnsteuer ist vierteljährlich zu melden, wenn im Vorjahr Lohnsteuer von mehr als 1.080 € aber weniger als 5.000 € angefallen ist.

Ein unklarer Status eines Arbeitnehmers in der Sozialversicherung kann durch eine Antragsanfrage beim Rentenversicherungsträger geklärt werden. Da im Zweifel der Arbeitgeber für Sozialbeiträge haftet, ist dieses Verfahren grundsätzlich dringend anzuraten.

Vor allem bei Teilzeitkräften, die 450 € verdienen, ist zu beachten, dass keine tariflichen Ansprüche auf weiteres Entgelt bestehen dürfen (z.B. Schmutzzulage, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), da dies sonst für die Berechnung der Sozialbeiträge mit einbezogen wird und erhebliche Beitragsnachforderungen auch ohne Zahlung der Zulage auslöst (sog. Phantomlohn). Dagegen werden tarifliche Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld) nur berücksichtigt, wenn sie auch wirklich gezahlt werden.

Seit 2009 besteht für bestimmte Branchen wieder die Pflicht, für neue Mitarbeiter eine Sofortmeldung am Tag der Arbeitsaufnahme zu erstatten: Baugewerbe, Gaststättengewerbe, Personenbeförderungs- und Transportgewerbe, Gebäudereinigung und Fleischwirtschaft. Alle Arbeitnehmer in den genannten Branchen sind seit 2009 zur Mitführung ihres Personalausweises verpflichtet. Für den Arbeitgeber besteht insoweit eine zu dokumentierende Hinweispflicht.

Es ist möglich, Arbeitnehmern bis zu 600 € im Jahr für eine „qualifizierte“ betriebliche Gesundheitsförderung zuzuwenden, die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in einem Sportstudio reicht nicht aus. Hinweise und Beratung geben auch die Krankenkassen vor Ort.

Seit 2015 dürfen Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt steuerfrei Kindergartenbeiträge etc. übernehmen und elektronische Geräte zur Nutzung zur Verfügung stellen (der Arbeitgeber muss allerdings Eigentümer bleiben).

Weihnachtsrätsel

Nach diesen reichlich komplizierten Themen finden Sie hier noch ein kleines Rätsel zum Entspannen.

*Anna, Thea, Peter und Simon fanden verschiedene Geschenke unter dem Weihnachtsbaum:
Eine Puppe, einen Ball, ein Buch und einen Teddybären. Aber wer bekam was?*

- 1. Das Mädchen bekam die Puppe*
- 2. Der Junge bekam den Ball*
- 3. Thea bekam kein Buch*
- 4. Weder Peter noch Thea bekamen den Teddybären*
- 5. Weder Anna noch Simon bekamen das Buch*

Die Lösung?